

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Benzenloch“, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Benzenloch“.

§ 2 Geltungsbereich

1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf: Fl.St. Nr. 9634/2, 9634/10, 9634/40, 9634/41, 9634/43 (vollständig) und Teile von 9634/4.

2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.

3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden von der Steinzeit bis in die römische Kaiserzeit zu rechnen.

Die Fundstelle *Benzenloch* südöstlich des Landeplatzes von Lachen-Speyerdorf ist schon seit dem 19. Jh. bekannt. Damals wurden hier drei neolithische Silexfunde verzeichnet. In den folgenden Jahren wurde auf dem Gelände ein Hügelgräberfeld festgestellt, das intensiv begangen und im frühen 20. Jh. teilweise archäologisch untersucht wurde. Die Grabungen erbrachten neben spätbronzezeitlichen Brandgräbern und einem Ehrengrabhügel hauptsächlich reich ausgestattete Brand- und Körperbestattungen der Hallstatt- und Latènezeit. Vereinzelt wurden auch römerzeitliche Nachbestattungen dokumentiert. Im direkten Umfeld lassen sich darüber hinaus neolithische und latènezeitliche Siedlungsstellen sowie ein Brandgräberfeld (Flachgräber) der späten Bronzezeit rekonstruieren. Gelegentlicher Sandabbau führte Mitte der sechziger Jahre zur Auffindung eines römischen Brandgräberfeldes im östlichen Bereich des vorgeschichtlichen Hügelgräberfeldes, das in den

siebzigster Jahren umfassender untersucht worden ist. Dabei kamen 82 Brand- und 13 Körperbestattungen zutage. Das Fundmaterial reicht dabei vom mittleren 1. Jh. bis ins frühe 5. Jh. Schließlich musste 1976 der große Grabhügel „Dachsbergel“ untersucht werden, da er durch Raubgrabungen stark gestört war. Hier fand sich eine hölzerne Grabkammer mit einer doppelten Brandbestattung der Hallstattzeit. Die Grabkammer wurde wohl schon im Altertum beraubt. Zusätzlich erscheint auch hier eine römische Nachbestattung möglich.

Das Hügelgräberfeld von Lachen-Speyerdorf zählt zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmalen. Denn die Hügelgräber sind sichtbare Zeichen des Bestattungskults. Diese liegen in der Regel in kleineren oder größeren Gruppen zusammen, wobei im Rheintal Gräberfelder mit 50 bis 100 Grabhügel vorkommen. Das Hügelgräberfeld Benzenloch ist somit mit seinen ursprünglich um die 35 Gräber von besonderer Größenordnung.

Auch wenn der Großteil des Grabhügelfeldes bereits zerstört scheint, zeigen aktuelle LiDAR-Scans, dass sich noch immer mehrere Grabhügel in der Waldabteilung befinden. Von den durch Laserimpulse gewonnenen Geländemodellen heben sich auch schwer im Gelände erkennbare Hügel deutlich ab. Auf diese Weise lassen sich weitere und bisher unbekannte Grabhügel dokumentieren; daneben auch ein größerer Kreisgraben.

Die Gewohnheit, die Verstorbenen in Grabhügeln zu bestatten, ist in unterschiedlichen vorgeschichtlichen Kulturepochen belegt. Sie lässt sich in der Pfalz durchgehend vom Anfang des 2. Jt. v. Chr. (spätes Neolithikum/frühe Bronzezeit) bis ins 2. Jh. v. Chr. (Latènezeit) verfolgen. Daneben finden sich aber auch vereinzelt noch römische Nachbestattungen in den Hügelgräbern. Häufiger erscheint dieses Phänomen dann wieder frühen Mittelalter (5. – 7. Jh. n. Chr.), wobei die zugehörigen Grabgruben stets ost-west-gerichtet waren. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich unmittelbar am Rand des vorgeschichtlichen Gräberfeldes ein römische Gräberfeld befindet. Somit lässt sich hier eine Kontinuität des Bestattungsplatzes von der späten Bronzezeit bis in die römische Kaiserzeit nachweisen. Eine Parallele hierzu findet sich u.a. in Böhl.

Bei der Erforschung der römischen Kaiserzeit und Spätantike (letztes Drittel 1. Jh. v. Chr. bis Mitte 5. Jh. n. Chr.) kommt den Gräberfeldern neben den ländlichen und städtischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da letztere nur in Ausnahmefällen erforscht sind oder unter den heutigen Städten verborgen liegen. Weil die Gräber mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Materialien ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabbauten eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Somit stellt das Gräberfeld von Lachen-Speyerdorf einen ausgedehnten vorgeschichtlichen sowie römischen und spätantiken Friedhof dar, der für die Beurteilung des Übergangs von der späten Bronzezeit über die vorrömische Eisenzeit bis in die römische Kaiserzeit und Spätantike in der Pfalz eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist. Die bisher bekannten Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern ergrabene Gräberfeld wichtig, um die vorgeschichtliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, ist die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets erforderlich.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.

2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den **xxxx**
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel
Oberbürgermeister